



Gemeinde
Gommiswald

Gebührentarif Abwasserreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

6. Januar 2026

In Kraft ab:

1. Oktober 2025

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 34 des Abwasserreglementes vom 02.10.2012 folgender Gebührentarif:

Verhältnis zwischen Grund- und Schmutzwassergebühr	<p>Art. 1</p> <p>Das Verhältnis zwischen Grund- und Schmutzwassergebühr wird auf 30% (Grundgebühr) und 70% (Schmutzwassergebühr) festgelegt.</p>
Grundgebühr	<p>Art. 2</p> <p>Die Grundgebühr, zonengewichtet nach Grundstücksfläche, beträgt Fr. 0.32 pro m².</p> <p>Spezielle Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der ARA angeschlossene Bauten ausserhalb der Bauzone Ausserhalb der Bauzonen ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude, multipliziert mit dem Faktor 3.0, massgebend.2. Regelung bei ungewöhnlich grossen unbebauten Grundstücken Für nicht überbaute Grundstücke werden grundsätzlich keine Abwassergebühren erhoben. Bei teilweise überbauten Parzellen mit einer übermässig grossen Grundstücksfläche wird eine übliche Grundstücksfläche für das angeschlossene Gebäude festgelegt. Ist der Grundeigentümer mit dieser Massnahme nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit der Abparzellierung des angeschlossenen Gebäudes.
Schmutzwassergebühr	<p>Art. 3</p> <p>Die Schmutzwassergebühr beträgt Fr. 2.00 pro m³ verbrauchter Frischwassermenge aufgrund der Ablesung der Wasserversorgung Gommiswald.</p> <p>Bei Abonnenten, bei welchen der Frischwasserverbrauch nicht verlässlich gemessen werden kann, wird eine Pauschale im Durchschnitt der Vorjahresbezüge festgesetzt.</p> <p>Bei Grundeigentümern, die nicht Abonnenten der Wasserversorgung sind und/oder zusätzlich eigenes oder Regenwasser verwenden, wird betreffend der Schmutzwassergebühr ein pauschaler Frischwasserbrauch von 150 m³ pro Wohnung belastet. Die Pauschale für Bauten wie Garagen etc. beträgt 20 m³ pro Gebäude.</p>
Schmutzwassergebühr für Betriebe mit Frachtzuschlag	<p>Art. 4</p> <p>Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird zusätzlich ein Frachtzuschlag (Verschmutzungszuschlag) mit Faktor 1 der Schmutzwassergebühr gemäss Art. 26 Abwasserreglement belastet.</p>
Handänderungen	<p>Art. 5</p> <p>Bei Handänderungen während des Rechnungsjahres erfolgt eine Zwischenabrechnung. Erfolgt die Handänderung vor dem 15. eines Monats, wird auf den</p>

Vormonat, andernfalls auf das Ende des Handänderungsmonats abgerechnet.

Art. 6

Änderungen der Grundstück-
fläche

Änderungen der Grundstückflächen während des Rechnungsjahres werden erst bei der nächsten Abrechnungsperiode berücksichtigt.

Art. 7

Neubauten /Neuer ARA-
Anschluss

Bei Neubauten bzw. neuen Kanalisationsanschlüssen erfolgt die jährliche Gebührenbelastung ab Montagedatum des Wasserzählers. Die Grundgebühr wird pro rata temporis erhoben.

Art. 8

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zu den obgenannten Beträgen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 9

Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird ab 1. Oktober 2025 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 6. Januar 2026 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber


Peter Hüppi


Rolf Thoma